



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-021/101/8051/2026-3
A. B.

Wien, 26.06.2026

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. KODERHOLD über die Beschwerde der Frau A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 15.04.2026, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG), zu Recht:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 4.000 auf EUR 1.000 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tage auf 3 Tage herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 100 festgesetzt, das sind 10% der verhängten Geldstrafe.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Feststellungen

1.1. Die belangte Behörde verhängte mit dem gegenständlich, nur der Strafhöhe nach angefochtenen Straferkenntnis, eine Geldstrafe in der Höhe von 4.000,-- EUR (ersatzweise 4 Tage Freiheitsstrafe), weil sie als handelsrechtliche Geschäftsführerin der C. GmbH (FN ...) mit Sitz in Wien, D. Straße Bestimmungen nach dem TNRSG insofern nicht einhielt, als am obigen Standort nicht dafür Sorge getragen wurde, dass in diesen Räumen nicht geraucht wird, weil am 02.12.2025, 20:40 Uhr das Lokal geöffnet und für jedermann zugänglich war, starker Rauchgeruch wahrnehmbar war und eine anwesende Person rauchte.

1.2. Die Beschwerdeführerin verfügte zum Zeitpunkt des Erlasses des gegenständlichen Erkenntnisses über ein monatliches Einkommen von 1.050,-- EUR aufgrund einer Tätigkeit als Kellnerin. Ebenso war sie in diesem Zeitpunkt alleinerziehende Mutter für drei minderjährige Kinder. Über die obige GmbH wurde vom Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 30.03.2026 zu ... das Konkursverfahren eröffnet. Mit Beschluss vom 07.04.2026 wurde die Schließung des Unternehmens angeordnet. Zum Zeitpunkt des Erlasses des gegenständlichen Erkenntnisses war die C. GmbH weiterhin im Firmenbuch eingetragen und nicht gelöscht. Gegen die Beschwerdeführerin lagen zu obigem Zeitpunkt fünf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor (Beginn Tilgung jüngster Übertretung: 03.10.2025), wobei eine davon eine Übertretung nach dem TNRSG (§ 14 Abs 4 iVm § 12 Abs 1 Z 4 iVm § 13c Abs 2 Z 1) betraf (Geldstrafe 800,-- EUR).

2. Beweiswürdigung

Der obige Sachverhalt ergab sich hauptsächlich aus dem behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die Angaben zum Insolvenzverfahren der GmbH ergaben sich aus der offen einsehbaren Ediktsdatei und dem Firmenbuch.

Andere Beweismittel kamen nicht hervor, die den Sachverhalt in eine anderslautende Richtung hätten lauten lassen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Eingangs ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin das Straferkenntnis nur der Strafhöhe nach bekämpft. Der Schuldausspruch ist somit rechtskräftig, weshalb nur noch die Strafhöhe zu bewerten ist. Gegenständlich kommt aufgrund des Umstandes, dass es sich um einen Wiederholungsfall handelt, der zweite Strafsatz mit bis zu 10.000,-- EUR (vgl § 14 Abs 4 TNRS) zur Anwendung. Der Sprung von zuletzt 800,-- EUR (bei einem damaligen Strafraum von bis zu 2.000,-- EUR) auf nunmehr 4.000,-- EUR ist sehr hoch, auch wenn das prozentuelle Verhältnis zur Höchststrafe (40 %) gleichbleibt. Unter Zugrundelegung der Milderungs- und Erschwerungsgründe (kein Milderungsgrund, ein strafsatzverschärfender Erschwerungsgrund) bei einer Vormerkung nach dem TNRS ist der Betrag von 4.000,-- EUR als zu hoch und daher nicht angemessen anzusehen. Aufgrund dieser Umstände wäre eine Geldstrafe von 3.000,-- EUR angemessen, weshalb eine Herabsetzung darauf, sowie der Ersatzfreiheitsstrafe geboten ist.

3.2. Allerdings ist auch die finanzielle und persönliche Situation der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Da diese sehr schlecht sind, ist eine weitere Herabsetzung aus diesem Grund auf insgesamt 1.000,-- EUR vorzunehmen. Eine weitere Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe kommt hierbei jedoch nicht mehr zum Zuge, weil eine solche bei einer Herabsetzung aufgrund finanzieller Verhältnisse nicht geboten ist. Aus diesem ergibt sich somit eine Geldstrafe von 1.000,-- EUR und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. Auch aus spezialpräventiver Sicht ist eine höhere Strafe nicht notwendig, weil nach dem festgestellten Sachverhalt die Schließung der GmbH bereits angeordnet wurde, die Beschwerdeführerin diese Tat in dieser Form nicht mehr in derartiger Weise begehen kann. Aus generalpräventiven Gründen ist eine weitere Herabsetzung jedoch nicht geboten, zumal der Nichtraucherschutz einen hohen Wert hat und eine schlechte finanzielle Situation den betroffenen Personenkreis nicht dazu verleiten soll, Übertretungen des TNRS zu begehen.

3.3. Die Mithaftung der C. GmbH bleibt mit der übrigen Bestätigung des Straferkenntnisses, mit der entsprechenden Abänderung der Geldstrafe und der behördlichen Verfahrenskosten, aufrecht. Da nach dem festgestellten Sachverhalt die Konkurseröffnung erst nach der gegenständlichen Tat erfolgte, ist das Verwaltungsstrafverfahren nicht gegen den Masseverwalter, sondern gegen die damalige nach außen Vertretungsbefugte, die Beschwerdeführerin, zu führen (vgl. VwGH Ra 2015/08/0217 *e contrario*). Im Übrigen hat die Konkurseröffnung unter Anordnung der Schließung des Unternehmens keine Auswirkungen auf die solidarische Mithaftung der GmbH nach § 9 Abs 7 VStG. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Anordnung der Schließung des Unternehmens beenden nicht die rechtliche Existenz der GmbH. Die Gesellschaft besteht als juristische Person fort, bis sie im Firmenbuch gelöscht wird, was nach dem festgestellten Sachverhalt (noch) nicht der Fall ist.

3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann im vorliegenden Fall unterbleiben, weil keine Partei die Durchführung einer solchen beantragt und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet. Auch von Amts wegen ist es nicht geboten eine solche durchzuführen, weil diese keinen nennenswerten Mehrwert mit sich gebracht hätte, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits feststeht.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der

Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straferkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Mag. KODERHOLD